

Part IV: Examining Legal Subjectivity and Subjugation – *Untersuchung von Rechtssubjektivität und Unterwerfung*

Das Subjekt des Rechts?

Für eine relationale Perspektive

Wer ist das Subjekt der Menschenrechte, so fragt Jacques Rancière und entwirft damit in zweierlei Hinsicht eine auch für das Recht elementare Kritik. Die betrifft zum einen die Frage nach dem Zugang zum Recht: Wer kann das Recht überhaupt unter welchen Umständen für sich in Anspruch nehmen? Genuin politisch ist Rancières Anliegen zum anderen darin, dass es einen offenen Begriff des Subjekts aufzumachen sucht – und damit auch die Fokussierung des bürgerlich-liberalen Rechts auf die Wahrnehmung subjektiver Rechte aufzubrechen hilft. Das politische Subjekt, das Rancière vor Augen hat, ist gesellschaftlich noch gar nicht vorgesehen. Es muss sich allererst behaupten, und es tut dies, indem es ein Unvernehmen artikuliert. Das Unvernehmen ist mehr als ein Einspruch oder Widerspruch und auch nicht zu verwechseln mit dem Missverständnis. Es bedeutet nichts weniger, als ein neues politisches Subjekt vorzustellen – und gesellschaftlich vorstellbar zu machen.

Ihrem Selbstverständnis nach stehen die Menschenrechte jedem Menschen zu. Sie gelten als unteilbar. Doch wer als Mensch zählt – das ist das von Rancière adressierte Problem –, ist gesellschaftlich keineswegs immer schon ausgemacht. Im historischen Rückblick lässt sich leicht nachvollziehen, worum es hier geht: So mussten sich die Frauen, die Schwarzen, die Sklaven ihre politischen Rechte erst erkämpfen, indem sie überhaupt erst als Menschen oder Bürger:innen anerkannt, und das heißt auch als

solche wahrgenommen wurden. Das Subjekt der Menschenrechte zu imaginieren, das erst noch kommen wird, ist hingegen schon schwieriger.

Die Menschenrechte, so formuliert es Rancière in Anspielung auf und gegen Hannah Arendt, sind die Rechte derjenigen, die nicht die Rechte haben, die sie haben, und die zugleich die Rechte haben, die sie nicht haben. Es sind also die Rechte, die ihnen qua Recht, gewissermaßen auf dem Papier, zustehen, die sie aber nicht wahrnehmen können, gerade weil sie nicht als Subjekte zählen; es sind die Rechte, die sie nur erlangen können, indem sie diese trotzdem – und gerade deshalb – für sich in Anspruch nehmen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine Frage der Legitimität, wer dazu berechtigt ist und wer nicht. Denn das Subjekt, das sich behaupten wird, steht ja noch nicht fest. Weder gesellt sich einfach nur noch ein weiteres, bereits existierendes hinzu, noch erschließt es sich in bereits etablierten Kategorien wie der des Individuums (wie im soziologischen Denken), des Menschen (anthropologisch betrachtet), der jetzt als dieser bestimmte leibhaftige Einlass ins Recht begehrt, oder des autonomen Subjekts (wie im liberalen Recht). Unbestimmt lässt Rancière das Subjekt, das er selbst noch nicht kennt, indem er es als ein kollektives beziehungsweise ein multiples: als eine Vielheit konzipiert. Auch die Bühne, auf der diese Vielheit ihre Stimme erhebt, will erst hergestellt werden, jenseits der etablierten Orte wie dem Parlament oder dem Gericht mit den ihr eigenen, vorgegebenen Regeln des Sprechens. Die erfolgreiche Artikulation eines Unvernehmens wird die politische Landschaft verändern, sie verschiebt die Kategorien legitimer Zugehörigkeit – und des zuvor Gedachten.

In der Frage, wer oder was das Subjekt der Menschenrechte überhaupt ist und sein kann, lässt sich nun mit und gegen Rancière noch einen Schritt weiter, über den Menschen der Menschenrechte hinausdenken. Tatsächlich ist eine solche Form der Kritik in der Theorie und Praxis längst angekommen. Nicht nur

wurden historisch immer mehr Rechte erkämpft und etabliert – Freiheitsrechte, politische Teilnahmerechte, soziale Leistungsrechte – und mit ihnen erweiterte Verletzlichkeiten anerkannt –, sondern auch ganz neue, nicht-menschliche Entitäten ins Spiel gebracht, in jüngster Zeit insbesondere die subjektiven Rechte der Natur beziehungsweise natürlicher Entitäten wie Pflanzen, Tiere, Berge, Flüsse oder Ökosysteme. Gleichwohl folgt auch diese Logik der politischen Einforderung von Rechten immer noch den Regeln des liberalen Rechts. Denn sie ist auf die Einschreibung identifizierbarer Entitäten – und von immer mehr Entitäten – in das Recht ausgerichtet. Sie verbleibt mithin beim Rechtssubjekt, das für seine Interessen eintritt – oder dem man dazu, weil es selbst nicht sprechen kann, verhelfen will.

Demgegenüber möchte ich einen anderen Weg vorschlagen, der das Subjekt, und insbesondere die Menschen – oder die Menschheit – der Menschenrechte selbst ins Verhältnis setzt. Am Beispiel des Urbizids, wie er sich zur Zeit des Schreibens dieses Artikels gerade im russischen Krieg gegen die Ukraine abspielt, lässt sich illustrieren, was damit gemeint sein könnte. Der Urbizid (wörtlich: „Stadtmord“) ist kein neues Phänomen. Vielmehr wurden die Städte des Gegners in der Geschichte kriegesischer Auseinandersetzungen zerstört, seit es sie gibt. Seine spezifische Bedeutung erhält der Begriff hingegen in dem Verständnis, dass es um die Stadt selbst geht. Der Urbizid funktioniert über den Angriff auf die Architektur beziehungsweise das Gebaute. Er trifft die Menschen direkt und indirekt, indem er ihre Häuser, die Infrastruktur, die ganze Stadt zerstört. Wohnhäuser, Theater, Krankenhäuser, die von Raketen attackiert werden, werden dabei selbst zum Medium und zeitigen eine symbolische wie ganz materielle Wirkung. Städte zu bombardieren erzeugt Terror, es versetzt die Bewohner:innen in Angst und Schrecken; es beraubt sie elementarer Lebensgrundlagen: der medizinischen Versorgung, der Versorgung mit Wasser und Nahrung, und nicht zuletzt ihrer Behausung; es ist ein Angriff auf die Kultur, auf die Art und Weise

des Zusammenlebens; und es setzt ein Signal der Macht, der Beherrschung, der Vernichtung. Die Zerstörung des Akademischen Drama Theaters von Mariupol im März 2022 kurz nach der russischen Invasion zeigt das beispielhaft: Es war die Zerstörung eines Symbols kulturellen Lebens, eines Herzstücks der Stadt; es war zugleich der Angriff auf eine Notunterkunft, in der schon ganze Familien Schutz vor den Bomben gesucht hatten; und es war der Beginn, wie eine Vorwarnung und der Vollzug der Vernichtung der gesamten Stadt Mariupol, die bis Ende Mai dem Erdboden gleichgemacht wurde. Der Angriff auf das Drama Theater war ein Angriff auf das Gefüge der Stadt.

Der Urbizid betrifft demnach die verschiedensten Dimensionen des Lebens: vom schieren Überleben bis hin zu den unterschiedlichen Weisen, das Leben zu leben und das Zusammenleben zu gestalten. Die Stadt ist von Menschen gebaut, darin ist sie mehr als der einzelne Mensch, aber sie ist auch mehr als die Gesellschaft. Sie ist das Konglomerat von Architektur, Infrastruktur und urbanem Zusammenleben, das die Stadt erst ermöglicht – und das der Urbizid vernichtet. Er weist so zugleich darauf, wie Menschen nicht nur auf Mitmenschen (und weitere nicht-menschliche Lebewesen) angewiesen sind, sondern auch auf die Dinge und Artefakte um sie herum. In Beziehung zu den Menschen bewirkt die Architektur, die gebaute Welt, ihrerseits etwas: Sie verzückt in ihrer Schönheit; sie stellt den Raum her, an dem eine Vielheit zusammenkommen oder aber auch Abstand voneinander halten kann; als Ruine erinnert sie an den Terror der Bombardierung und die Zerstörung von Leben; sie ist Projektionsfläche für eine andere Zukunft.

Urbizid ist kein stehender Rechtsbegriff, als Problem ist er jedoch bereits in verschiedenen Bestimmungen des Rechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts eingelassen, etwa im Verbot, zivile beziehungsweise kulturelle Objekte ohne militärische Notwendigkeit zu zerstören; im Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidung von ziviler Bevölkerung und Kämpfern,

das zum Beispiel im Falle eines militärischen Angriffs auf ein dicht besiedeltes Gebiet greift; oder auch im Recht auf eine angemessene Behausung, das seinerseits von der Angewiesenheit der Menschen auf ihre gebaute Umwelt spricht. Internationale Bemühungen, die derzeit darauf zielen, den Gebrauch von Sprengstoffwaffen in dicht besiedelten Gebieten politisch und rechtlich zu ächten, geben dem Problem des Urbizids indirekt statt. Eine Kritik des Rechts setzt indes noch früher an: indem sie das Problem, das der Begriff des Urbizids aufwirft, das Denken des Urbizids auf das Denken des Rechts überträgt; indem sie sich mit anderen Worten nicht länger nur auf den Menschen, die Bürger, die Individuen, die Lebewesen, die Dinge als Rechtssubjekte konzentriert, sondern Verhältnisse selbst in den Blick nimmt.

Freilich denkt das Recht bereits in Verhältnissen, allen voran im anspruchsvollen Begriff der Verhältnismäßigkeit. Doch die zentrale Figur des Rechtssubjekts – und des Menschen – zu dezentrieren, erfordert mehr. Es hieße einerseits einzusehen, dass Menschen nichts ohne ein anderes sind: ohne andere Menschen, andere Lebewesen, ohne Gebautes und so fort. Menschen werden immer erst zu solchen, und manchmal hilft ihnen das Recht dabei. Es hieße andererseits aber etwa auch, die Zerstörung von Architektur nicht mehr nur als die Zerstörung eines kulturellen Erbes der Menschheit, und die Zerstörung von Natur nicht in erster Linie als die der Lebensgrundlagen der Menschen zu begreifen. Es hieße, von der Selbstzentrierung der Menschen Abstand zu nehmen, und das bedeutet im Umkehrschluss freilich auch, sich gerade nicht vom Denken und der Fähigkeit, auf menschengemachte Probleme zu antworten und antworten zu müssen, zu verabschieden. Allerdings muss das Recht jetzt vielleicht nicht mehr so sehr auf den Menschen der Menschenrechte warten, sondern sich vielmehr mit der Frage beschäftigen, was eigentlich das Lebensmilieu ist und wessen Leben es ist, das es zu schützen gilt. Vielleicht verschwindet der Mensch in diesem Gefüge am Ende dann doch – so wie schon das berühmte Gesicht am Meeresufer im Sand.

